

45. Kann nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte die Ehe wegen Betruges über die Vermögensverhältnisse angefochten werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 27. Mai 1887 i. S. H. (Rl.) w. H. (Bekl.)  
Rep. III. 59/87.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

. . . „In der Hauptsache mußte die Revision für begründet erachtet werden. Der erkennende Senat nimmt mit dem Bd. 5 S. 177 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckten Urtheile des Reichsgerichtes an, daß nach gemeinem protestantischen Kirchenrechte der Betrug, durch welchen der eine Ehegatte den anderen Teil zur Erteilung des Eheconsenses veranlaßt hat, einen selbständigen Grund zur Anfechtung der Ehe neben dem Irrtume bildet, sofern anzunehmen ist, daß der Getäuschte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Überlegung die Ehe nicht geschlossen haben würde. Es

ist also nicht erforderlich, daß der Irrtum, unter welchem der Getäuschte die Ehe geschlossen hat, Eigenschaften oder Umstände betrifft, welche das Wesen der Ehe selbst berühren; entscheidend ist vielmehr allein die Frage, ob die Kenntnis des verheimlichten Umstandes den Getäuschten bei vernünftiger Überlegung von Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Kann nun nicht verkannt werden, daß auf die Entschliebung des Verständigen und Gewissenhaften die Erwägung über die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes der Ehe von Einfluß sein wird, so wird man auch den Betrug über Vermögensverhältnisse für einen Anfechtungsgrund zu halten haben, wenn der Getäuschte bei Kenntnis der wahren Sachlage in verständiger Erwägung der Verhältnisse von Eingehung der Ehe abgesehen haben würde. Die Auffassung des Berufungsrichters, daß eine vor Eingehung des Verlöbnißes gegebene betrüglische Darstellung der Vermögensverhältnisse für den Getäuschten nur dann ein Grund zur Anfechtung der Ehe sein könne, wenn der betrüglische Ehegatte im Besitze des vorgepiegelten Vermögens nach den Anschauungen des Lebens als eine völlig andere Persönlichkeit erscheinen würde, als er ohne dieses Vermögen ist, beruht ihrem Grunde nach auf der Annahme, daß auch beim Betrüge nur der Irrtum über für entscheidend erachtete Eigenschaften der Person und somit mittelbar über die Person selbst — *error in personam redundans* — für die Anfechtbarkeit der Ehe von Bedeutung sei; sie kann ebensowenig Billigung finden, wie die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß der Betrug keine Berücksichtigung verdiene, wenn der getäuschte Ehegatte bei nur einiger Aufmerksamkeit die Vorpiegelung als solche leicht hätte erkennen können; denn aus der Vermeidlichkeit des Irrtumes darf ein Einwand gegen die Rechtsfolgen des Betruges nicht entnommen werden. Auf eben dieser Annahme und jener Auffassung beruht aber das Urteil. Während der Kläger behauptet und unter Beweis stellt, daß er nach seiner wirthschaftlichen Lage die Beklagte, wie derselben bekannt gewesen, nur in dem Falle habe heiraten wollen und können, wenn sie das behauptete Vermögen besitze und Beklagte nicht bestreitet, daß sie den Beklagten über ihre Vermögensverhältnisse getäuscht hat, um ihn zur Eingehung der Ehe zu veranlassen, gründet der Berufungsrichter die Abweisung der Klage auf die Betrachtung, daß die Persönlichkeit der Beklagten dieselbe bleibe, möge sie ein Vermögen von 5000 Thlr. oder von 500 Thlr. besitzen, auch das eine oder das andere Vermögen

auf die Lebensstellung des Klägers nach seiner Verheirathung mit der Beklagten ohne Einfluß bleibe, überdies der Kläger bei einiger Aufmerksamkeit die wahre Sachlage leicht hätte ermitteln können. Diese Ausführungen beruhen ganz auf den vorausgegangenen allgemeinen rechtsirrtümlichen Erwägungen und können nicht mit dem Vertreter der Revisionsbeklagten dahin aufgefaßt werden, daß der Berufungsrichter mit denselben die thatsächliche Unerheblichkeit des Irrtumes für den Kläger nach allen in Betracht kommenden Verhältnissen habe feststellen oder gar die Kausalität des Betruges habe zurückweisen wollen. Die Kausalität des Betruges hat der Berufungsrichter in seinen Entscheidungsgründen nicht bestritten, und eine Erörterung der Frage, ob der Kläger, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Überlegung die Ehe nicht geschlossen haben würde, hat nicht stattgefunden. Es war daher unter Aussetzung der Entscheidung über die Kosten dieser Instanz zum Endurteile das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“